



21. Sitzung vom 10. Oktober 2022, Geschäft Nr. 327 im Protokoll  
des Gemeinderates

**327**      **13.08.8**      **Kindertagesstätten  
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / Frühe Kindheit / Vernehm-  
lassung / Genehmigung**

## Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 hat die Bildungsdirektorin die Gemeinden zur Vernehmlassung der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (Frühe Kindheit) eingeladen. Die Gemeinden haben bis am 7. November 2022 die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern.

## Sachverhalt

Im Kanton Zürich liegt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Verantwortung der Gemeinden und ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt.

Seitens des Kantonsrats wird in mehreren Motionen eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung gefordert.

Im Wesentlichen soll mit der Anpassung des Kinder- und Jugendhilfegesetz folgende Ziele erreicht werden:

- Eltern erhöhen ihr Arbeitspensum oder bleiben in ihrem Beruf tätig
- Verringerung der Sozialhilfeabhängigkeit von Eltern
- die Altersvorsorge von Eltern wird verbessert
- das Fachkräftepotenzial wird besser ausgeschöpft
- stärkere Beteiligung an der familienergänzenden Betreuung durch die öffentliche Hand
- Identifikation von Kindern und Familien mit besonderem Förderbedarf für eine gezielte Unterstützung

Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Änderung des KJHG vorgeschlagen, wonach sich die Gemeinden zu mindestens 35 % an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten (Kitas), die zum bedarfsgerechten Angebot der Gemeinde zählen, beteiligen.

## Stellungnahme

### Unterstützung der Gemeinden durch Jugendhilfestellen des Kantons

In den Gesetzesartikeln ist lediglich formuliert, dass die Jugendhilfestellen die Gemeinden unterstützen können. Hier braucht es eine verbindlichere Formulierung.

### Erhöhter Betreuungsaufwand

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass Kinder mit sprachlichen und psychosozialen Einschränkungen einen erhöhten Betreuungsbedarf haben. Dies ist zu kurzgefasst und schliesst Kinder mit Behinderungen (frühkindlicher Autismus, Entwicklungsverzögerungen, etc.) aus. Diese Passagen müssen offener formuliert werden.



Die Gemeinden haben bedingt durch wenige Fälle nur wenig Erfahrung mit erhöhtem Betreuungsaufwand. Damit nicht jede Gemeinde in solchen Ausnahmefällen eine aufwendige Recherche vornehmen müssen, ist eine zentrale Fachstelle zur Unterstützung der Gemeinden einzurichten.

### Fachkräftemangel

Diese Änderungen, die wir grundsätzlich begrüßen, wird die Anzahl der fremdbetreuten Kinder erhöhen. Schon jetzt besteht ein akuter Fachkräftemangel. Es sind daher Massnahmen zur ergreifen, welche diesem Umstand entgegenwirken.

### Finanzierung

Der vorgeschlagene Gemeindeanteil von 35 % der anrechenbaren Kosten sind speziell in Kombination mit der ab 2023 geplanten Steuerreform, nachdem Eltern bis zu Fr. 25'000 pro Kind (aktuell Fr. 10'000) für die familienergänzende Betreuung von den Steuern abziehen können, zu hoch. Der finanzielle Beitrag des Kantons Zürich muss höher als die vorgeschlagenen 5 % des Anteiles der Gemeinde (35 %) angesetzt werden.

Die finanzielle Mehrbelastung für die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung kann eine Gemeinde in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen. Nebst einer zentralen Fachstelle erscheint es uns daher wesentlich, dass die Kosten für Kinder mit einem erhöhten Betreuungsaufwand zu 100 % vom Kanton getragen werden.

Weiter erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass die Beteiligung der Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Von einem generellen Verzicht der Erhebung einer finanziellen Beteiligung ist abzusehen.

Der Ansatz der Frühförderung (Frühe Kindheit) und der Intensivierung der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst.

### **Erwägungen**

Im Vorfeld wurde mit mehreren Gemeinden und Fachstellen die Änderungen analysiert. Die Ergebnisse sind in dieser Stellungnahme integriert. Diese gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die geplanten Änderungen zur Revision des Kinder- und Jugendhilfegesetz werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahme zur Vorlage erfolgt im Sinne der obenstehenden Ausführungen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.



4. Mitteilung an:  
Gesellschaft  
- Bildungsdirektion Kanton Zürich per Mail [vernehmlassung@ajb.zh.ch](mailto:vernehmlassung@ajb.zh.ch)  
- Bereichsleiter Gesellschaft, zur Auftragserfüllung gemäss Disp. Ziffer 2  
- 13.08.8

rru

8132 Egg

**Gemeinderat Egg**  
Der Präsident:

  
Tobias Bolliger

Der Schreiber:

  
Tobias Zerobin

Versand: 31. Okt. 2022